

Zirndorf
 Weiherhof Nr. 1
 1968/2

GEMEINDE BRONNBERG
 BEBAUUNGSPLAN WEIHERHOF NR. 1



ZEICHENERKLÄRUNG
 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	II	ZAHL DER VOLLGESCHOS HOCHSTGRENZE
.....	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICH LICHER NUTZUNG	II	ZAHL DER VOLLGESCHOS ZWINGEND
—	BAUGRENZE	0.3	GRUNDFLÄCHENZAHL
—	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES	0.7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
		0	OFFENE BAUWEISE
VERKEHRSLÄCHEN UND GRÜNPLÄCHEN			
—	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN		
—	STRASSENABGRENZUNGSUNIE		
—	GRÜNPLÄCHEN		
BESTANDSANGABEN			
—	VORHANDENE WOHNGEBÄUDE	P	PARKPLATZ PRIVAT
—	VORHANDENE NEBENGEBAUDE		
—	ABWASSERLEITUNGEN		

BRONNBERG DEN 29.9.1961
 DIE GEMEINDE HAT AM 29.9.1961
 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 BESCHLOSSEN

BRONNBERG DEN 12.8.1968
 DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 B BAUG
 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG
 BESCHLOSSEN

BRONNBERG DEN 28.9.1968
 DIE GEMEINDE HAT AM 28.9.1968
 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 BESCHLOSSEN

BRONNBERG DEN 15.10.1968
 DIE GEMEINDE HAT AM 15.10.1968
 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 BESCHLOSSEN

BRONNBERG DEN 28.9.1968
 DIE GEMEINDE HAT AM 28.9.1968
 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 BESCHLOSSEN

BRONNBERG DEN 15.10.1968
 DIE GEMEINDE HAT AM 15.10.1968
 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 BESCHLOSSEN

BRONNBERG DEN 28.9.1968
 DIE GEMEINDE HAT AM 28.9.1968
 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 BESCHLOSSEN

BRONNBERG DEN 15.10.1968
 DIE GEMEINDE HAT AM 15.10.1968
 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 BESCHLOSSEN



Bebauungsplan "Weiherhof Nr. 1"

Gemeinde Bronn a m b e r g

=====

Auf Grund der §§ 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) und Art. 107 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- vom 1.8. 1962 (GVBl S. 179) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayBS I S. 461, ber. GVBl S. 100/1958) erläßt die Gemeinde Bronn a m b e r g folgende mit Verfügung des Landratsamtes Fürth vom. 14. Okt. 1968 genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Für das Baugebiet "Weiherhof Nr. 1" gilt der vom Architekturbüro G. Ruf + R. Engel, Oberasbach-Kreutles am 25.7.1968 ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan, wie aus der Zeichenerklärung ersichtlich, gekennzeichnet.

§ 3

Bei dem Baugebiet handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962

§ 4

- a) Es gilt die offene Bauweise, mit der Abweichung, daß Kleingaragen an den Grundstücksgrenzen zulässig sind.
- b) Außerhalb der überbaubaren Flächen dürfen bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BNutzVO nicht errichtet werden, mit Ausnahme solcher, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zugelassen werden können, jedoch an der straßenseitigen Bebauungsgrenze keine Gebäude wie Garagen, Holzlegern usw.

§ 5

Die Herstellung der Straßen im Planungsgebiet erfolgt nach den Detailplänen des Ing.-Büro A. Drechsel, Nürnberg, vom 15.7. 66 Diese Pläne sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 6

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weiherhof, den 14. Okt. 1968
Gemeinde Bronn a m b e r g


(Eckert)

Erster Bürgermeister